

RS Vwgh 2024/2/22 Ro 2022/13/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2024

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §162

1. BAO § 162 heute
2. BAO § 162 gültig ab 01.01.1962

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/13/0074 E 3. Dezember 2021 RS 1 (hier ohne den ersten Satz)

Stammrechtssatz

Ein Abgabepflichtiger hat bei der Gestaltung seiner Geschäftsbeziehungen Sorgfaltspflichten einzuhalten (vgl. VwGH 27.11.2020, Ra 2018/13/0059). Hat sich ein Abgabepflichtiger in Geschäftsbeziehungen eingelassen, nach deren Gestaltung ihm eine den Anforderungen nach § 162 BAO entsprechende Nennung der Zahlungsempfänger nicht möglich war, geht dies im Grunde des § 162 BAO zu seinen Lasten (vgl. VwGH 9.3.2005, 2002/13/0236). Ein Abgabepflichtiger hat bei der Gestaltung seiner Geschäftsbeziehungen Sorgfaltspflichten einzuhalten vergleiche VwGH 27.11.2020, Ra 2018/13/0059). Hat sich ein Abgabepflichtiger in Geschäftsbeziehungen eingelassen, nach deren Gestaltung ihm eine den Anforderungen nach Paragraph 162, BAO entsprechende Nennung der Zahlungsempfänger nicht möglich war, geht dies im Grunde des Paragraph 162, BAO zu seinen Lasten vergleiche VwGH 9.3.2005, 2002/13/0236).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2022130009.J03

Im RIS seit

27.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>